

An die
 Gemeinde Hollersbach
 Hollersbach 12
 5731 Hollersbach



Ansuchen um Baubewilligung

- gemäß §2 BauPolG
- gemäß §10 BauPolG – vereinfachtes Verfahren
- in Verbindung mit einem Ansuchen um Ausnahme gemäß
 - §25 (7a) BGG – Nebenanlagen
 - §25 (8) BGG - Abstandsunterschreitung

Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Antragstellers			
Grundstücksdaten	GN:	EZ:	KG:
Beschreibung der baulichen Maßnahme: <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Zu- oder Aufbau <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Einfriedung <input type="checkbox"/> Sonstiges	Genauere Bezeichnung: Gebäudeklasse:		
Grundeigentümer (Vor- und Zuname, Bezeichnung Der juristischen Person, Anschrift)			
Ansuchen um eine Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften, die keine subjektiv-öffentlichen Rechte einräumen (z.B. Raumhöhe, Belichtung etc.)	<input type="checkbox"/> Beschreibung des Ausnahmeansuchens wie folgt: <input type="checkbox"/> Ausnahmeansuchen liegt bei		
Zustimmungserklärung der Nachbarn und der Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen gem. § 7 (9) BauPolG liegt bei (hiezuhin ist ausschließlich das Formular Z 1 heranzuziehen)	<input type="checkbox"/> für alle Nachbarn <input type="checkbox"/> für alle Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen <input type="checkbox"/> liegt nicht vor		
Bauplatzerklärung	<input type="checkbox"/> bestehend mit Bescheid vom: Zahl: <input type="checkbox"/> bereits anhängig (Ansuchen vom) <input type="checkbox"/> wird als selbständiger Verwaltungsakt beantragt (Antrag liegt bei)		

Verzeichnis der als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger(in) liegt bei	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bauführer(in) (sofern bereits bekannt)	
Verfasser(in) der Unterlagen (Vor- und Zuname, Anschrift)	

Unterlagen zum Bewilligungsansuchen gemäß §4 BauPolG (zutreffendes ankreuzen):

Alle vorzulegenden Unterlagen sind 1-fach im Bauamt der Gemeinde Hollersbach abzugeben; die Pläne, sowie die technische Beschreibung sind weiters digital als PDF an die bauamt@hollersbach.at zu übermitteln:

- Grundbuchsauszug
- Planliche Darstellung (Pläne) und technische Beschreibung nach Maßgabe des §5 BauPolG (2-fach)
- Bei baulichen Maßnahmen, für die eine Zustimmung von Parteien vorliegt, hat der Bewilligungswerber das nach §7 (9) BauPolG festgelegte Formular anzuschließen
- Ist im Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine weitere behördliche Bewilligung erforderlich, so ist dem Ansuchen auch der bezügliche Bescheid oder eine amtliche Bestätigung der Behörde beizulegen, aus der ersichtlich ist, dass der Bewilligungswerber das in Betracht kommende behördliche Verfahren anhängig gemacht hat.

Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet, sowie für die Übereinstimmung des Verzeichnis der Nachbarn mit dem Grundbuchstand; der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzliche Planungsbefugnis zu verfügen; gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um die Errichtung eines Zweitwohnungsvorhabens gemäß §31 ROG 2009 handelt. Der Bewilligungswerber erklärt weiters ausdrücklich, dass die Voraussetzungen für die Durchführung im vereinfachten Verfahren gemäß §10 BauPolG vorliegen oder nicht vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift Bewilligungswerber(in)

Ort, Datum

Unterschrift + Stempel Verfasser(in) der Unterlagen

Erklärung des Bewilligungswerbers gem. §10 (3) BauPolG zur Verfahrensart:

Die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren

liegen vor

liegen nicht vor

weil

der/die Bau/ten insgesamt einen umbauten Raum vonm³
undoberirdischen Geschosse aufweist/aufweisen;

es sich um eine bauliche Maßnahme im Sinne des §10 (1) Z. 2 bis 7 BauPolG handelt;

es sich um eine bauliche Maßnahme im Sinne des §10 (2) BauPolG handelt;

Ort, Datum

Unterschrift Bewilligungswerber(in)

Erforderliche Beilagen zum Ansuchen (gemäß §5 BauPolG):

1. amtlich beglaubigter Grundbuchsauszug oder Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (diese Unterlage darf nicht älter als 3 Monate sein)
2. ein vollständiges Verzeichnis der gem. § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger unter Angabe der Parzellenummer sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke; die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchsstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen
3. ggf. Abschrift der Bauplatzerklärung mit Lageplan
4. soweit eine Zustimmung der Parteien zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme gem. § 7 (9) BauPolG vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekanntzugeben und das nach § 7 (9) letzter Satz BauPolG festgelegte Formular Z 2 (LGBl 53/1997) anzuschließen
5. ggf. weitere, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche behördliche Bewilligungen (z.B. nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) gem. § 4 (3) BauPolG bzw. die Bestätigung, dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind
6. ggf. weitere Unterlagen gem. § 5 (6 und 7) BauPolG lt. Vorschreibung durch die Baubehörde

➤ **Baupläne 2-fach:**

- a) Lageplan 1:500 auf Grundlage der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze); zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände)
- b) Grundriss aller Geschoße mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume, Maßstab 1:100
- c) Schnitte, insbesondere Stiegenschnitte, Maßstab 1:100
- d) Ansichten zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung, Maßstab 1:100
- e) **Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer**
- f) ggf. Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlage udgl.
- g) Brandschutzvorkehrungen

➤ **Im Fall von Zu – und Umbauten haben die Baupläne auch den Altbestand des Baus erkennen zu lassen.**

Baubeschreibung über die technischen Einzelheiten des Baues, Geschoßflächen bzw. Baumassenzahl, umbauter Raum, Bodenverhältnisse

Abfallwirtschaftskonzept bei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5000 m³ über die Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung und Behandlung der bei der Bauführung anfallenden Abfälle einschließlich der hierzu erforderlichen Unterlagen. Entsorgungsvertrag mit einem Befugten im Falle des Abbruchs eines Baues mit mehr als 500 m³ umbauten Raum.

Bei **Zu-, Auf- und Umbauten** müssen die Baupläne auch den **Altbestand** mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und der technisch üblichen Farbgebung erstellt werden und genau kotiert sein.

Alle Beilagen sind zu vergebühren.

Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat 21 x 29,7 angepasst sein.

Hinweise zum Baubewilligungsverfahren*)

A) Wofür ist eine Baubewilligung erforderlich?

Für folgende, bauliche Maßnahmen (§ 2 Abs. 1 BauPolG) - soweit diese nicht bewilligungsfrei (§ 2 (2 und 3 BauPolG) oder anzeigepflichtige Maßnahmen sind (§ 3 BauPolG)

1. die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten;
2. die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange nach § 3 Abs 1 des Salzburger Bautechnikgesetzes 2015 – BauTG erheblich zu beeinträchtigen (Heizungsanlagen, Hebeanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen udgl) oder es sich um Hauskanäle zu einer Kanalisationsanlage handelt;
3. die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt, insbesondere auch die Anbringung von Werbeanlagen;
4. die sonstige Änderung von Bauten und technischen Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die sonstigen Belange des §3 (1) BauTG erheblich zu beeinträchtigen, sowie der Austausch von Heizkesseln von Zentralheizungsanlagen gegen solche mit flüssigen fossilen oder festen fossilen Brennstoffen;
5. die Änderung der Art des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von solchen; als solche gilt bei Garagen auch deren Verwendung zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, für die die Garage nicht zugelassen ist;
6. der Abbruch von Bauten, ausgenommen von freistehenden Bauten mit einem umbauten Raum von weniger als 500m³;
- 6a. die Errichtung oder erhebliche Änderung von Ein- und Ausfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug-Abstellplätzen oder Garagen von bzw. in Straßen mit öffentlichem Verkehr, wenn nicht die Zustimmung des Straßenerhalters oder bei Landesstraßen oder Gemeindestraßen ein Bescheid gemäß § 26 (2) bzw. § 28 (3) des Landesstraßengesetzes 1972 vorliegt;
- 6b. die Errichtung oder erhebliche Änderung von Zu- und Abfahrten zu bzw. von Kraftfahrzeug-Stellplätzen und von dazu gehörigen Wendeplätzen;
7. die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke, wenn sie als Mauern, Holzwände oder gleichartig ausgebildet sind und eine Höhe von 1,5 m übersteigen;
- 7a. die Errichtung und erhebliche Änderung von Stütz- und Futtermauern von mehr als 1,5 m Höhe, es sei denn, dass die Maßnahme im Zusammenhang mit der Schaffung von öffentlichen Verkehrsflächen oder Wasserbauten steht;
8. die Errichtung und erhebliche Änderung von freistehenden Industrieschornsteinen, Tribünenanlagen und Flutlichtbauwerken, Traglufthallen, Windkraftanlagen und die Aufstellung von Zelten, deren überdachte Fläche 50 m² übersteigt, sowie die Aufstellung von Wohnwagen udgl. außerhalb eines Campingplatzes, wenn diese nicht ortsbeweglich ausgestaltet sind oder in einer Art und Weise ständig oder regelmäßig im selben örtlichen Bereich benützt werden, die der Nutzung als Wohnung oder Zweitwohnung entspricht.
9. die Errichtung und erhebliche Änderung von frei stehenden Solaranlagen.

B) „Vereinfachtes Verfahren“

Im Falle des „Vereinfachten Verfahrens“ (§10 BauPolG) hat der Bewilligungswerber im Bauansuchen das Vorliegen der Voraussetzungen für ein solches Verfahren zu erklären.

C) Voraussetzung eines befugten Planverfassers

Im Baubewilligungsverfahren müssen für Bauführungen gem. § 2 (1) Z1 BauPolG mit einem umbauten Raum von mehr als 300m³ die Unterlagen von einem hiezu nach den gewerberechtlichen oder sonstigen Vorschriften ausdrücklich befugten Person verfasst und unterfertigt sein. Der Verfasser ist gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar.

D) Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?

Über das Bauansuchen ist nach Durchführung der Vorprüfung und des Ermittlungsverfahrens (ggf. einschließlich einer mündlichen Verhandlung) durch Bescheid der Baubehörde zu entscheiden. Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung ist eine Verwaltungsübertretung und mit einer Geldstrafe von bis zu **EUR 25.000,--** (im Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen) zu bestrafen.

*) die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird; sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherren, Planer, Bauführer und Bauausführenden.